



Hinweise für kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen

Seit Anfang 2006 können Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ihre Eignung mit einer Eintragung in der Online- Liste beim „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ nachweisen.

Welche Vorteile bietet Ihnen das Präqualifikationssystem ?

- ✓ Sie können den **Arbeitsaufwand** für die Eignungsprüfung bei jedem einzelnen Angebot **minimieren**.
- ✓ Sie können die Eignungsprüfung auf **auftragsbezogene** Kriterien konzentrieren.
- ✓ Sie erhalten Angebote von Unternehmen, die ihre **Zuverlässigkeit** mit einer Art Gütesiegel dokumentieren.
- ✓ Die Auswahl von Teilnehmern an beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren wird Ihnen erleichtert, da Ihnen Eignungsnachweise, insbesondere die **Referenzen**, mit der Internetliste stets abrufbar zur Verfügung stehen.
- ✓ Sie müssen **keine Angebote** aus formellen Gründen wegen unvollständiger oder nicht aktueller Eignungsnachweise **ausschließen**.

Unter www.pq-verein.de finden Sie alle Informationen zur Präqualifikation und die Liste der präqualifizierten Unternehmen. Firmennamen und präqualifizierte Leistungsbereiche einschließlich Adresse stehen der Öffentlichkeit in der Internetliste zur Verfügung. Die konkreten Nachweise, welche für die Präqualifikation bei den PQ-Stellen eingereicht wurden, sind in einem Passwort geschützten Bereich der PQ-Liste hinterlegt. Zu diesen Daten erhalten Sie als öffentlicher Auftraggeber auf Anforderung per Email unter: info@pq-vob-verein.de eine Zugangsberechtigung.

Weist ein Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung im Angebotsschreiben (in den Einheitlichen Verdingungsmustern des Vergabehandbuchs des Bundes bereits vorgesehen) der Vergabestelle unter Angabe der Registriernummer mit der Eintragung in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ nach, so sind mit dieser Eintragung die Eignungskriterien gemäß der Anlage 1 der Leitlinie des BMVBS zur Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens auf der Grundlage des § 8 Nr. 3 VOB/A erfüllt. Insbesondere werden damit auch Leistungsbereichs bezogene Referenzen nachgewiesen.

Im Sofortpaket zur Anpassung der VOB/A an zwingende Änderungen durch neue EU-Vergaberechtrichtlinien (2004/18/EG und 2004/17/EG) und das ÖPP-Beschleunigungsgesetz wurde im § 8 Nr. 3 VOB/A die Öffnung für die Anerkennung der Präqualifikation vorgesehen.

Nutzen Sie intensiv die Onlineliste der präqualifizierten Unternehmen und informieren Sie die an Ihren Vergabeverfahren teilnehmenden Bauunternehmen mit dem Hinweisblatt für Bieter (downloadbar unter: www.pq-verein.de oder unter www.bmvbs.de Rubrik: Bauwesen /Baufauftragsvergabe/Präqualifizierung) und verhelfen Sie so dem bundeseinheitlichen PQ-System zum Erfolg!

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter <http://www.bmvbs.de/impresum> .